

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Kreistag des Landkreises Altenburger Land

beschlossen am 08.02.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Einberufung des Kreistages	3
§ 2 Teilnahme an Sitzungen	4
§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen	4
§ 4 Geschäftsführung	5
§ 5 Tagesordnung	5
§ 6 Beschlussfähigkeit	6
§ 7 Persönliche Beteiligung	6
§ 8 Fraktionen	7
§ 9 Vorlagen	7
§ 10 Anträge	8
§ 11 Anfragen	8
§ 11a Allgemeine Aussprache	9
§ 12 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung	10
§ 13 Zwischenfragen	10
§ 14 Persönliche Erklärungen	10
§ 15 Verletzung der Ordnung	11
§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung	11
§ 17 Schluss der Aussprache	12
§ 18 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)	12
§ 19 Niederschrift	14
§ 20 Behandlung der Beschlüsse	15
§ 21 Kreisausschuss	15
§ 22 Weitere Ausschüsse	17
§ 23 Zuständigkeiten der weiteren Ausschüsse	17
§ 24 Zusammensetzung der Ausschüsse	17
§ 25 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten	18
 Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land	
§ 1 Allgemeines	19
§ 2 Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau	19
§ 3 Ausschuss für Soziales und Gesundheit	20
§ 4 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	20
§ 5 Finanzausschuss	21
§ 6 Jugendhilfeausschuss	21
§ 7 Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei	21
§ 8 Inkrafttreten	21

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Kreistag des Landkreises Altenburger Land

Auf Grund des § 112 i. V. m. § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. vom 20. März 2014, S. 82, 83) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 04. März 2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens sechs Mal im Jahr eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Landrat lädt die Kreistagsmitglieder und den hauptamtlichen Beigeordneten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Kreistagsmitgliedern und dem hauptamtlichen Beigeordneten die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt in Schriftform, außer für Mitglieder, die gegenüber dem Büro des Kreistages schriftlich erklären, diese in elektronischer Form über das Kreistagsmitglieder-Informationssystem erhalten zu wollen.
- (3) Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Kreistagsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am sechsten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitgliedes oder des hauptamtlichen Beigeordneten gilt als geheilt, wenn die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Kreistagsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Kreistag im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,-- Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Kreistages. Einzelne Kreistagsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b. Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c. Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d. Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e. vertrauliche Abgabenangelegenheiten
 - f. vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

- (4) Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschlussgrund nach § 112 in Verbindung mit § 38 der ThürKO vorliegt; jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, erhalten die Einladung zu den Sitzungen sowie die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und die Protokolle zur gleichen Zeit wie die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.
- (6) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können, ebenfalls ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 4 Geschäftsführung

Die Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat wird von der Kreisverwaltung gesichert.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die dem Landrat schriftlich bis spätestens 22 Tage vor der Sitzung vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Die vom Landrat festgesetzte Tagesordnung kann auf weitere Gegenstände durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Der Landrat kann von ihm eingebrachte Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Kreistages werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Kreistag somit beschlussfähig ist. Wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Kreistag beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Wird der Kreistag nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreistags von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistages.

§ 7 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Kreistages selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

- (3) Muss ein Kreistagsmitglied oder der hauptamtliche Beigeordnete annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Kreistages oder der hauptamtliche Beigeordnete zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber dem Kreistag geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen gilt § 100 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 und 5 ThürKO.

§ 8 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus drei Kreistagsmitgliedern bestehen. Jedes Kreistagsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Kreistag unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (3) Die Fraktionen erhalten zur Unterstützung ihrer Arbeit jährlich finanzielle Zuwendungen in Höhe von 150,00 Euro pro Fraktionsmitglied. Der Zuschuss wird halbjährlich im Voraus gezahlt. Die Einzelheiten über die Gewährung und Verwendung dieser gesonderten Fraktionszuwendungen sind in einer speziellen Richtlinie geregelt.

§ 9 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat zur Beratung und Beschlussfassung an den Kreistag gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen. Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsmitglieder die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei die Beschlussvorlagen mit einer Nummer versehen sind.
- (2) Der Landrat kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung Vorlagen in der Kreistagssitzung erläutert. Der Kreistag kann

durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

- (3) Beschlussvorlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet und in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, sind im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung beim Schriftführer abzugeben.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Kreistag als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, jeder Ausschuss, der Landrat und jedes gewählte Kreistagsmitglied. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Kreistag abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
Die im Laufe der Beratung gestellten Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge zum vorliegenden Beschlussvorschlag sind dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich zu übergeben.

§ 11 Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens 48 Stunden vor der Sitzung dem Landrat schriftlich vorliegen.
- (3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.

- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen. Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (6) Anfragen die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Landrat sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung oder schriftlich zu beantworten.
- (7) Der Kreistag führt zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten) durch.

§ 11 a Allgemeine Aussprache

- (1) Der Kreistag kann über ein Thema, das nicht Teil der Tagesordnung ist, eine allgemeine Aussprache durchführen. Eine allgemeine Aussprache ist zulässig über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises Altenburger Land, soweit keine ausschließliche Zuständigkeit des Landrats gegeben ist.
- (2) Der Antrag auf allgemeine Aussprache soll mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der konkreten Bezeichnung des Themas an den Landrat, gerichtet werden. Antragsberechtigt sind die Fraktionen des Kreistags oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreistags. Der Vorsitzende des Kreistags sowie die anderen Fraktionen sind unverzüglich über eingegangene Anträge auf allgemeine Aussprache zu informieren.
- (3) Das erste Wort in der Aussprache erhält die Fraktion, die die allgemeine Aussprache beantragt hat oder ein beauftragtes Mitglied der Einreicher. Die weiteren Fraktionen erhalten das Wort nach der Reihenfolge ihrer Größe. Der Landrat kann sich in die Allgemeine Aussprache einbringen. Sein Beitrag erfolgt stets nach der Rede der einbringenden Fraktion. Die Redezeit beträgt je Fraktion höchstens sieben Minuten. Insgesamt soll die Dauer der allgemeinen Aussprache nicht mehr als fünfundvierzig Minuten betragen.
- (4) Liegen mehrere Anträge auf Durchführung einer allgemeinen Aussprache vor, so entscheidet die Reihenfolge der Einreichung über die Berücksichtigung in der Sitzung. Nicht berücksichtigte Anträge werden in die folgende Sitzung verschoben, soweit nicht der Einreicher den Antrag zurückzieht.
- (5) Mit Ausnahme von Entscheidungen über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 16 GO-KT) können in der allgemeinen Aussprache keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 12

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Das nach § 102 Abs. 1 Satz 3 ThürKO als Vorsitzender gewählte Kreistagsmitglied leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führen seine Stellvertreter in der vor ihrer Wahl bestimmten Reihenfolge den Vorsitz.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Landrat kann als Einbringer von Vorlagen jederzeit hierzu das Wort erteilt werden. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied hat bis zu 5 Minuten Redezeit, jede Fraktion bis zu 15 Minuten Redezeit, wobei diese auch von einem Fraktionsmitglied genutzt werden kann. Ausnahmen sind zu beschließen.
- (4) Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) Der hauptamtliche Beigeordnete hat Rederecht. Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (6) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Soweit erforderlich können auf Beschluss des Kreistages Sachverständige hinzugezogen werden.
- (7) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Zwischenfragen

Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 14

Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistags von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
 - a. Änderung der Tagesordnung,
 - b. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c. Schließung der Sitzung,
 - d. Unterbrechung der Sitzung,
 - e. Vertagung,
 - f. Verweisung an einen Ausschuss,
 - g. Schluss der Aussprache,
 - h. Schluss der Rednerliste,
 - i. Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j. Begrenzung der Dauer der Redezeit,

- k. Begrenzung der Aussprache,
- l. zur Sache.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Geschäftsordnungsanträge sind durch Heben beider Hände dem Vorsitzenden anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 17

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt,
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 18

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel dar-

- über, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
 - (4) Beschlüsse des Kreistages werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
 - (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch das elektronische Abstimmungssystem, ersatzweise durch Handheben. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
 - (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Kreistag beschließt.
 - (7) Der Kreistag kann beschließen, namentlich abzustimmen. Die namentliche Abstimmung erfolgt grundsätzlich über das elektronische Abstimmungssystem, ersatzweise durch einzelnen Aufruf der Kreistagsmitglieder durch den Vorsitzenden.
 - (8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, wenn diese leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
 - b) Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
 - (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Kreistag kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang

ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (11) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Kreistags, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Kreistag beschließt.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Kreistages fertigt der vom Landrat bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Kreistages unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zeitweilig zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Tonaufzeichnungen einer Sitzung sind bis zur Genehmigung der Niederschrift durch den Kreistag aufzubewahren und danach alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistages aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen.
- (5) Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Kreistagsmitglieder versandt, es sei denn ein Kreistagsmitglied erklärt schriftlich

gegenüber dem Büro des Kreistages, diese in elektronischer Form über das Kreistagsmitglieder-Informationssystem zu wollen.

Die Mitglieder des Kreistags können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Kreisverwaltung steht allen Bürgern frei.

§ 20 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.
- (2) Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistags oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Kreistag oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Kreistag oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Landrat unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 21 Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Kreisausschuss bereitet die Sitzungen des Kreistages vor. Er berät außerdem in Angelegenheiten der Beteiligung des Landkreises an Unternehmen.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt unbeschadet der Regelung des § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ThürKO:
 - a) über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse,
 - b) über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen und es sich nicht um Wahlen handelt entsprechend § 107 Abs. 2 ThürKO,
 - c) über Ersatzansprüche gegen Bedienstete des Landkreises von mehr als 2.500 € bis 10.000 € im Einzelfall,
 - d) über Angelegenheiten des Rettungsdienstes,

- e) über Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 500 € bis 1.500 €,
- f) über Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit von mehr als 25.000 € bis 100.000 €, soweit nicht der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau für Planungsleistungen für Bauvorhaben zuständig ist,
- g) über den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL-A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
- h) über Einzelaufnahme von Krediten bis zu 4.000.000 €,
- i) über den Erwerb von unbeweglichem Vermögen über 15.000 bis 50.000 € im Einzelfall sowie den Erwerb bei beweglichem Vermögen von über 5.000 € bis 25.000 € im Einzelfall,
- j) über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme über 50.000 €,
- k) über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (außer Bauausgaben) von mehr als 25.000 € bis 50.000 € im Einzelfall,
- l) über die Stundung von Forderungen des Landkreises bis
 - zu 2 Monaten von über 25.000 bis zu 1.500.000 € im Einzelfall
 - zu 6 Monaten von über 25.000 bis zu 250.000 € im Einzelfall,
- m) über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall,
- n) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Landgerichtes begründet, bis maximal 100.000 € sowie den Abschluss von Vergleichen bei einem Zugeständnis von mehr als 15.000 bis 50.000 € im Einzelfall,
- o) über die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände usw. sowie von freiwilligen Leistungen, soweit diese im HH-Plan nicht einzeln ausgewiesen sind, von mehr als 1.500 bis 5.000 € im Einzelfall.
- p) Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen der Landkreis beteiligt ist, sofern nicht der Aufsichtsrat der Gesellschaft hierfür zuständig ist.
- q) über die Sperrung der Inanspruchnahme von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 28 ThürGemHV, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben dies erfordert.

§ 22 Weitere Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet folgende weitere Ausschüsse:
 - a) beschließende Ausschüsse sind:
 - Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau mit 9 Kreistagsmitgliedern
 - Sozial- und Gesundheitsausschuss mit 9 Kreistagsmitgliedern
 - Jugendhilfeausschuss mit satzungsgemäßer Mitgliederzahl
 - Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei mit 7 Kreistagsmitgliedern
 - b) vorberatende Ausschüsse sind:
 - Schul-, Kultur- und Sportausschuss mit 9 Kreistagsmitgliedern
 - Finanzausschuss mit 9 Kreistagsmitgliedern
- (2) Soweit der Kreistag sachkundige Bürger in die weiteren Ausschüsse beruft, muss deren Zahl unter der der Kreistagsmitglieder in dem jeweiligen Ausschuss liegen.
- (3) Der Kreistag kann die Einrichtung von zeitweiligen Ausschüssen zur Behandlung einzelner Sachthemen beschließen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird im Einzelfall festgelegt.

§ 23 Zuständigkeiten der weiteren Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der weiteren Ausschüsse sind in der Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land geregelt, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 24 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus dem Landrat und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Landrat kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Kreistag vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Kreistag zusammen.
- (3) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren "Hare-Niemeyer" verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Kreistag erlangt

wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

- (4) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder übersteigt, kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Kreistagsmitglieds, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Kreistag.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Kreistag, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Kreistagsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Für jedes Mitglied eines Ausschusses sind für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter namentlich zu benennen.
- (7) Den Vorsitz im Kreisausschuss hat der Landrat inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Kreisausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter; gleichzeitig wird die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Landrat in seiner Funktion als Vorsitzender des Kreisausschusses.
- (8) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 – 7, §§ 9 – 11 Abs. 6, §§ 12 - 20 dieser Geschäftsordnung über den Kreistag, die Kreistagsmitglieder und die Kreistagsitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung.

§ 25

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Kreistages jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

§ 1 Allgemeines

Für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land nach § 22 der Geschäftsordnung werden die nachfolgend definierten Zuständigkeiten festgelegt. Der Zuständigkeitskatalog ist nicht abschließend. Die sich aus den besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Zuständigkeiten der Pflichtausschüsse bleiben unberührt. Jedem weiteren Ausschuss obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich. Sofern Angelegenheiten den Zuständigkeitsbereich mehrerer weiterer Ausschüsse berühren, bestimmt der Kreisausschuss den federführenden Ausschuss. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses sind in § 21 der Geschäftsordnung geregelt.

§ 2 Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau

Der Ausschuss beschließt über Vergaben von:

- Bauleistungen von über 125.000 bis 250.000 €,
- Straßenbauleistungen von über 125.000 bis 500.000 € im Einzelfall,
- Planungsleistungen für Bauvorhaben von über 25.000 bis 100.000 € im Einzelfall.

Bei Vergaben von Planungs- und Bauleistungen für die Bauvorhaben:

1. Sanierung der Bühnentechnik und Logistik am Gebäude Landestheater Altenburg, Theaterplatz 19 in Altenburg,
2. Grundsanierung und Restaurierung Lindenau-Museum Altenburg,
3. Lerchenberggymnasium Altenburg - Sanierung des Hauptgebäudes und der Verbinderbauten,
4. Sanierung und Erweiterung des Sanitär- und Umkleidebereiches der Sporthalle der Staatlichen Regelschule Treben
5. Wiederaufbau Nordflügel des Museums Burg Posterstein,
6. Umbau ehemaliges Schulgebäude zum Verwaltungsgebäude, Schloßstraße, Schmölln,
7. Landestheater Altenburg, Sanierung Kronenboden,
8. Kreisstraße 223 – Ausbau Ortslage Molbitz, Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Zweckverband Altenburger Land (ZAL) und der Gemeinde Rositz,
9. Erneuerung K 227 von B 93 bis Landesgrenze zu Sachsen, im 4. Bauabschnitt in der Ortslage Pahna, Gemeinschaftsmaßnahme mit dem ZAL und der Gemeinde Fockendorf,
10. Grundsanierung und Restaurierung Lindenau-Museum Altenburg, Teilobjekt Herzoglicher Marstall, Erich-Mäder-Straße Altenburg
11. Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasium Meuselwitz - Erweiterung und barrierefreie Sanierung Haus 1 in der Schulstraße sowie Sanierung der Sporthalle mit Erneuerung der Sanitärbereiche am Rathenauplatz

gelten die im 1. bis 3. Anstrich genannten Obergrenzen der Zuständigkeitsordnung der Geschäftsordnung des Kreistages nicht.

Er beschließt weiter über
über- und außerplanmäßige Bauausgaben von mehr als 25.000 bis 100.000 €.

Er berät über folgende Gegenstände:

- Angelegenheiten des kreiseigenen Hoch- und Tiefbaus,
- wesentliche umweltrelevante Angelegenheiten, soweit der Kreis zuständig ist,
- Erwerb von Liegenschaften aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Förderung der Landwirtschaft,
- Verkehrsentwicklungsplanung des Kreises,
- Planung und wesentliche Vorhaben des Öffentlichen Personennahverkehrs,
- Angelegenheiten der Verkehrssicherheit,
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs,
- Angelegenheiten von Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, soweit diese in sachlichem Zusammenhang mit den vorgenannten Beratungsgegenständen stehen.

§ 3

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Der Ausschuss beschließt:

- über die Bewilligung von Zuschüssen im Bereich der örtlichen Sozialhilfe bis 100.000 € im Einzelfall,
- den Abschluss von Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der örtlichen Sozialhilfe SGB XII und im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II, sofern nicht der Landrat nach § 12 Abs. 4 Buchst. f der Hauptsatzung zuständig ist.
- über die Bewilligung von Zuwendungen an Dritte im Rahmen des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ), soweit diese im HH-Plan nicht einzeln ausgewiesen sind, von mehr als 1.500 € im Einzelfall.

Der Ausschuss berät über folgende Gegenstände:

- Grundsatzangelegenheiten der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des SGB XII als des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, auch i. V. m. Angelegenheiten der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nach den Bestimmungen des SGB IX
Insbesondere:
 - Erstellung und Fortschreibung des Sozialplanes,
 - Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege,
 - Planung von ambulanten Einrichtungen,
- Grundsatzangelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Leistungsträger nach den Bestimmungen des SGB II
- Grundsatzfragen der Gesundheits- und Krankenhausversorgung im Kreisgebiet und der Gesundheitserziehung
- Angelegenheiten von Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, sofern diese in sachlichem Zusammenhang mit den vorgenannten Beratungsgegenständen stehen.

§ 4 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Der Ausschuss berät über folgende Gegenstände:

- Theater und Museen,
- Denkmal- und Heimatpflege,
- Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten,
- Angelegenheiten des Kreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Veränderung oder Aufheben von Schulen im Einzelfall, Schulversuche, Raumprogramm und Ausstattung von Schulen,
- Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere Angelegenheiten der kreiseigenen Volkshochschulen sowie die Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen,
- Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere Aufstellung von Sportförderrichtlinien,
- Sportveranstaltungen in der Trägerschaft des Kreises,
- Angelegenheiten von Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, sofern diese in sachlichem Zusammenhang mit den vorgenannten Beratungsgegenständen stehen.

§ 5 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss berät alle Fragen der Haushaltsplanung, des Jahresabschlusses, der Schlussberichtes der Rechnungsprüfung und überwacht die Haushaltsführung.

Er berät über Angelegenheiten des Kreisausschusses nach § 21 Abs. 3 Buchstaben h, k, l, m und q der Geschäftsordnung und spricht eine Empfehlung aus. Das Gleiche gilt, sofern die vorgenannten Gegenstände in die Zuständigkeit des Kreistages und des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau fallen.

Er kontrolliert den sparsamen Umgang mit finanziellen und materiellen Mitteln. Dazu kann er sich des Fachdienstes Rechnungsprüfung bedienen.

§ 6 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern sie nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung des Jugendamtes gehören. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Einzelaufgaben sind in der Satzung für das Kreisjugendamt aufgeführt. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorberatung seiner Beratungen Unterausschüsse bilden.

§ 7
Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei

Der Werkausschuss beschließt und berät über die ihm lt. Betriebssatzung für Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei übertragenen Angelegenheiten.

§ 8
Inkrafttreten

Als Bestandteil der Geschäftsordnung tritt die Zuständigkeitsordnung mit der Geschäftsordnung in Kraft.

Altenburg, den 9. Februar 2023

Uwe Melzer
Landrat